

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Erharting
am 21. März 2018**

Fortsetzungsblatt Nr. 1 – 3/2018

Gegenstand und Inhalt des Beschlusses

Tagesordnung

1. Protokoll der letzten Sitzung – öffentlicher Teil
2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Am Fischerweg“
3. Information über Bauanträge
4. Information zu laufenden Vorhaben

1. Protokoll der letzten Sitzung - öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teiles der Sitzung vom 21. Februar 2018 wurde dem Gemeinderat übersandt.

Das Protokoll wurde genehmigt, da keine Einwendungen erhoben wurden.

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Am Fischerweg“

Sachverhalt:

Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Am Fischerweg“ und seiner Begründung wurde vom 27.12.2017 bis zum 29.01.2018 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Hierbei wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Ferner wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Schreiben vom 19.12.2017 um schriftliche Stellungnahme bis zum 29.01.2018 gebeten. Von den 21 angeschriebenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen 11 Stellungnahmen ein. Sämtliche Stellungnahmen wurden dem Gemeinderat am Tag der Ladung per E-Mail übermittelt.

a) Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat vom Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus Töging a. Inn vom 22.12.2017 Kenntnis genommen.

7 : 0 Stimmen

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Erharting
am 21. März 2018**

Fortsetzungsblatt Nr. 2 – 3/2018

Gegenstand und Inhalt des Beschlusses

b) Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat vom Schreiben der IHK für München und Oberbayern vom 28.12.2017 Kenntnis genommen.

7 : 0 Stimmen

c) Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat von der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 02.01.2018 Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft, Wasserwirtschaft sowie Energie/Klimaschutz werden in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und der jeweiligen Fachstelle des Landratsamtes Mühldorf a. Inn entsprechend berücksichtigt.

Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird durch die textliche Festsetzung 5 „Grünordnung“, welche in Begleitung durch ein Fachbüro erarbeitet wurde, besonderes Gewicht beigemessen.

Eine Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Struktur des Baugebietes, welches überwiegend, wie ortsüblich, Einfamilienhäuser vorsieht, und durch die Struktur der Planung, dass im Bereich eines ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens der „Hofcharakter“ erhalten bleibt, gewährleistet. Die Festsetzung von Reihenhäusern und Mehrfamilienhäusern trägt insbesondere einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei.

Durch die textliche Festsetzung 3.3.1 „Photovoltaik- und Solaranlagen sind auf allen Gebäuden ausdrücklich erlaubt. Diese Anlagen müssen parallel zur Dachfläche sein.“ wird der Maßgabe, dass erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, Rechnung getragen. Auf weitere Regelungen wird verzichtet, da bereits die gesetzlichen Vorschriften (insb. EEWärmeG) als zielführend erachtet werden.

7 : 0 Stimmen

d) Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat von der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 11.01.2018 Kenntnis genommen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege vermutet wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung auch Bodendenkmäler im Planungsgebiet.

Nachdem im Bereich der umliegenden Baugebiete „Am Dornbergweg“ und „Am Dornbergweg II“ keine Bodendenkmäler festgestellt wurden, erachtet es der Gemeinderat vorerst als ausreichend, sachgerechte archäologische Sondierungen im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Bauflächen durchzuführen. Die textliche Festsetzung 6.1 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Erharting
am 21. März 2018**

Fortsetzungsblatt Nr. 3 – 3/2018

Gegenstand und Inhalt des Beschlusses

„Die Gemeinde Erharting beantragt für die archäologischen Sondierungen, die folgenden Erschließungsarbeiten und die spätere Bebauung des Baugebietes eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde. Sollten sich bei den Sondierungen Anhaltspunkte auf Bodendenkmäler ergeben, würde der Oberboden im Bereich der geplanten Baufläche abgetragen. Diese Abtragung würde unter der archäologischen Beobachtung einer qualifizierten Grabungsfirma erfolgen, damit die Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden kann. Beim Auffinden von Bodendenkmälern besteht eine Anzeigepflicht (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).“

7 : 0 Stimmen

e) Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat von der Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 17.01.2018 Kenntnis genommen.

Der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden möglichst frühzeitig (6 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt. Zusätzlich wird im Rahmen der Tiefbauplanung ein Trassengespräch erfolgen. Die Gehwege und Straßen werden seitens der Gemeinde soweit hergestellt, dass die Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Für die neue Transformatorstation wird eine ca. 25 m² große Fläche zur Verfügung gestellt. Der geplante Standort ist aufgrund des Naturdenkmales nicht möglich. Ein Alternativstandort wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der Bayernwerk Netz GmbH bestimmt.

Dem planenden und ausführenden Ingenieurbüro wird diese Stellungnahme zur Beachtung bei der Planung und Bauausführung vorgelegt.

In den textlichen Hinweisen wird folgender Punkt aufgenommen: „Als Hausanschlüsse dürfen nur marktübliche Einführungssysteme, welche mindestens 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen.“

In den textlichen Festsetzungen wird folgender Punkt aufgenommen: „Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aufgrund des Baumschutzes (DIN 18920) und zum Schutz der Ver- und Entsorgungsleitungen bis zum Abstand von 2,0 m zur Trassenachse nicht gepflanzt werden.“

7 : 0 Stimmen

f) Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat von der Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 19.01.2018 Kenntnis genommen.

Da keine TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter vorliegt, ist die Deutsche Telekom verpflichtet, die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG sicherzustellen.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Erharting
am 21. März 2018**

Fortsetzungsblatt Nr. 4 – 3/2018

Gegenstand und Inhalt des Beschlusses

Es wird sichergestellt, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege erhält. Die Koordinierung der Baumaßnahmen wird mindestens 4 Monate vor Beginn der Erschließungsmaßnahme mit einem Bauablaufzeitenplan erfolgen. Zusätzlich wird im Rahmen der Tiefbauplanung ein Trassengespräch erfolgen.

In den Straßen und Gehwegen werden geeignete Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationsleitungen vorgesehen. Dem planenden und ausführenden Ingenieurbüro wird diese Stellungnahme zur Beachtung bei der Planung und Bauausführung vorgelegt.

Bei den textlichen Festsetzungen wird folgender Punkt aufgenommen: „Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aufgrund des Baumschutzes (DIN 18920) und zum Schutz der Ver- und Entsorgungsleitungen bis zum Abstand von 2,0 m zur Trassenachse nicht gepflanzt werden.“

7 : 0 Stimmen

g) Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat von der Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Mühldorf a. Inn vom 19.01.2018 Kenntnis genommen.

Der Empfehlung, die Grenzen an der nordöstlichen und nordwestlichen Grenze vorab feststellen zu lassen, wird entsprochen.

7 : 0 Stimmen

h) Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat von der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 23.01.2018 Kenntnis genommen.

Punkt 5. Abs. 1 letzter Satz der textlichen Hinweise wird gestrichen, dafür wird in die textlichen Festsetzungen folgender Punkt aufgenommen: „Die Rohfußbodenoberkante im Erdgeschoss der Gebäude muss mindestens 25 cm über OK-Gelände bzw. Straße liegen. Bis zu dieser Höhe sind die Keller inkl. aller Öffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen und dergleichen wasserdicht auszubilden und Lichtgräben für Kellerausbauten so zu konstruieren, dass weder Grund- noch Oberflächenwasser zutreten kann.“

In den textlichen Hinweisen wird folgender Punkt hinzugefügt: „Der Bereich des Bebauungsplanes liegt sowohl außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Isen bei HQ₁₀₀ als auch außerhalb bei HQ_{extrem}. Das Plangebiet liegt im wassersensiblen Bereich und kann von Wasser beeinflusst werden.“

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Erharting
am 21. März 2018**

Fortsetzungsblatt Nr. 5 – 3/2018

Gegenstand und Inhalt des Beschlusses

Der letzte Absatz von Punkt 5. der textlichen Hinweise wird wie folgt abgeändert: „Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen (Flyer des STMUV „Vorausdenken – elementar versichern“ und weitere Informationen durch www.elementar-versichern.de).“ Auf die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums wird verwiesen (www.bmub.bund.de/P3275).

Die thermische Nutzung des Untergrundes zur Wärmenutzung wird mit dem Landratsamt Mühldorf a. Inn und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abgestimmt. Das Ergebnis wird in die Hinweise aufgenommen.

Von der Möglichkeit, freizuhalten Flächen für die natürliche Versickerung von Wasser auf dem Baugrundstück auszuweisen, wird nur bei Bedarf nach Abstimmung mit dem planenden Ingenieurbüro und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft Gebrauch gemacht.

7 : 0 Stimmen

i) Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat vom Schreiben des Bayerischen Bauernverbandes (Geschäftsstelle Eggenfelden) vom 25.01.2018 Kenntnis genommen. Dem Bayerischen Bauernverband wird mitgeteilt, dass die textlichen Hinweise 1. Sätze 1 bis 3 aufgrund der fachlichen Informationen und Empfehlungen des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, Fachbereich Immissionsschutz, wie folgt ersetzt werden: “Bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kann eine Belästigung durch Geruch, Staub und Lärm nicht ganz ausgeschlossen werden. Diese ist bei guter fachlicher Praxis zu dulden“.

7 : 0 Stimmen

j) Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat von der Stellungnahme des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 29.01.2018 Kenntnis genommen.

Seitens des Fachbereiches öffentlicher Personennahverkehr wurden keine Äußerungen getroffen. Der Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege brachte Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können, vor. Die Fachbereiche Ortsplanung, Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz und die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft äußerten Informationen und Empfehlungen.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Erharting
am 21. März 2018**

Fortsetzungsblatt Nr. 6 – 3/2018

Gegenstand und Inhalt des Beschlusses

Naturschutz und Landschaftspflege (Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit):

Um die rechtlichen Anforderungen aus § 3 der Naturdenkmalverordnung des Landkreises Mühldorf a. Inn und der DIN 18920 sowie der RAS LP4 einzuhalten, wird der Verlauf des geplanten Gehweges und der geplanten Erschließungsstraße soweit abgeändert, dass dem Mindestabstand, von der Kronentraufe plus 2 m (= Wurzelraum), entsprochen wird. Die neue Erschließungsstraße wird also in diesem Bereich nach Norden verschoben, der geplante Gehweg auf den bereits bestehenden Straßenkörper des Dornbergweges verlegt mit der Folge, dass der Dornbergweg an dieser Stelle verjüngt bzw. verengt wird. Das dient zusätzlich einer Verkehrsberuhigung im Bereich des gegenüberliegenden Spielplatzes. Zur Bestimmung des genauen Wurzelraumes der Stiel-Eiche wird eine Vermessung der Kronentraufe veranlasst. Das Naturdenkmal wird nicht, wie vorgeschlagen, in den Bebauungsplan aufgenommen, da die Stiel-Eiche bereits vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Dornbergweg II“ erfasst ist.

Ortsplanung:

- 1) Die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) wird von 1,2 auf 0,8 abgeändert.
- 2) Die textliche Festsetzung 2.0 Abs. 3 wird gestrichen.
- 3) Damit der Planzeichenverordnung (PlanZV) entsprochen wird, erhält die textliche Festsetzung 2.0 die Nr. 2.1.
- 4) Der Verweis auf § 23 Abs. 2 BauNVO wird gestrichen, da keine Baulinien festgesetzt werden.
- 5) Der Wortlaut der textlichen Festsetzung 2.3 wird wie folgt geändert: „Die zulässigen Wandhöhen sind analog der Berechnung der Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO zu bestimmen.“
- 6) Die textliche Festsetzung 2.3.1 wird ein Unterabsatz der Festsetzung 2.3, damit der Planzeichenverordnung (PlanZV) entsprochen wird.
- 7) Die textliche Festsetzung „E = nur Einzelhäuser zulässig“ bleibt bestehen, da auf den Parzellen 1 bis 7 und 11 bis 22 nur Einzelhäuser und keine Doppelhäuser gebaut werden sollen.
- 8) Die textliche Festsetzung 2.5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 BauNVO sind je Grundstück bis zu 10 m² Grundfläche und bis zu 3 m Firsthöhe auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.“
- 9) Satz 2 der textlichen Festsetzung 3.1.2 entfällt, da das Abstandsflächenrecht auch für Dachterrassen Anwendung findet.
- 10) Die textliche Festsetzung „Die Dachneigung der Nebengebäude/Garagen wird auf bis zu 35 Grad festgesetzt.“ erhält die fortlaufende Nummer 3.1.3.
- 11) Bei der textlichen Festsetzung 3.3.1 wird ergänzt, dass „Photovoltaik- und Solaranlagen auf allen Gebäuden ausdrücklich erlaubt sind. Diese Anlagen müssen parallel zur Dachfläche sein.“

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Erharting
am 21. März 2018**

Fortsetzungsblatt Nr. 7 – 3/2018

Gegenstand und Inhalt des Beschlusses

- 12) Die textliche Festsetzung 3.3.1 wird als Unterabsatz der Festsetzung 3.3 geführt. Dazu kommt folgender Wortlaut: „Die Dacheindeckung der Garage hat mit Dachziegeln in naturroter, rotbrauner, grauer oder graubrauner Farbgebung oder als begrüntes Flachdach zu erfolgen“.
- 13) Die textliche Festsetzung 3.4.2 wird gestrichen.
- 14) Um der Planzeichenverordnung (PlanZV) zu entsprechen, wird die textliche Festsetzung 4.1 ein Unterabsatz von 4., die textlichen Festsetzungen 5.1.4 und 5.1.5 erhalten künftig die fortlaufenden Nummern 5.1.3 und 5.1.4, die textliche Festsetzung 6.1 wird ein Unterabsatz von 6.
- 15) Bei der Festsetzung 2. der Festsetzungen durch Planzeichen wird E+1 durch II (maximal zwei Vollgeschosse) abgeändert. Zusätzlich wird der Hinweis auf die Übergangsregelung des Art 83 Abs. 7 BayBO ergänzt.
- 16) Die Worte „O = offene Bauweise“ unter 2.4 der textlichen Festsetzungen sowie das „O“ unter 3. der Festsetzungen durch Planzeichen werden gestrichen.
- 17) Anstelle der Ergänzung der Nutzungsschablonen werden die Festsetzungen durch Planzeichen wie folgt geändert:
Die Festsetzung 2. Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt: „Parzelle 1 bis 22“, die Festsetzung 2. Absatz 2 durch „Parzelle 23a, 23b, 24a, 24b“.
Außerdem wird bei der Festsetzung 3. Absatz 3 der Text „Parzelle 9 und 10“ hinzugefügt. Zudem wird bei der Festsetzung 3. Absatz 4 der Wortlaut: „Parzelle 8, 23a, 23b, 24a, 24b“ ergänzt. Des Weiteren wird bei der Festsetzung 3. ein weiterer Absatz mit dem Text: „E nur Einzelhäuser zulässig, Parzelle 1 - 7 und 11 - 22“ eingefügt.
- 18) Die Schraffur im Bereich der Zugänge und Zufahrten wird gestrichen.
- 19) Die Grundstücksgrenzen werden als Planzeichen bei der Festsetzung 7. der Festsetzungen durch Planzeichen ergänzt.
- 20) Die nördlichen beiden Häuser des Hofes bilden künftig die Parzellen 23 a und 23 b, die südlichen beiden Häuser die Parzellen 24 a und 24 b. Eine weitere Unterteilung wird nicht vorgenommen.
- 21) Die privaten Verkehrsflächen werden vom Planteil entfernt.
- 22) Das aktuelle Muster der Präambel wird verwendet. Außerdem wird die Bezeichnung „Landkreis Mühldorf“ in die Bezeichnung „Landkreis Mühldorf a. Inn“ abgeändert.
- 23) Bei Punkt 1. der Begründung wird die Größe der zulässigen Grundfläche nach Ermittlung des Architekturbüros ergänzt.
- 24) Bei Punkt 2. der Begründung ist im Abschnitt des Mehrfamilienhauses die Parzellennummer auf die Parzelle 23a, 23b und 24a, 24 b abzuändern.
- 25) Im angrenzenden Baugebiet „Am Dornbergweg II“ liegt in unmittelbarer Nähe dieses Bebauungsplanes ein Spielplatz, der in einer Größe dimensioniert wurde, dass er für die Kinder im Baugebiet „Am Fischerweg“ ausreicht und bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt erweitert werden könnte.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Erharting
am 21. März 2018**

Fortsetzungsblatt Nr. 8 – 3/2018

Gegenstand und Inhalt des Beschlusses

Naturschutz und Landschaftspflege:

Die Fällung der im Bebauungsplan befindlichen Bäume erfolgte bereits im Februar 2018. Diesbezügliche Festsetzungen und Hinweise können daher in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entfallen.

Folgende Festsetzung wird sinngemäß ergänzt: „Vor Beginn der Erschließungsarbeiten oder Baumaßnahmen auf unmittelbar zum Naturdenkmal angrenzenden Bauparzellen ist die Stiel-Eiche sowie deren Wurzelbereich generell vor Ablagerungen, Auffüllungen und Abgrabungen zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind jeweils vor Beginn der Arbeiten von der Gemeinde Erharting und der unteren Naturschutzbehörde abzunehmen.“

Immissionsschutz:

Die textlichen Hinweise 1. Sätze 1 bis 3 werden aufgrund der fachlichen Informationen und Empfehlungen des Landratsamtes Mühlendorf a. Inn, Fachbereich Immissionsschutz, wie folgt ersetzt: „Bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kann eine Belästigung durch Geruch, Staub und Lärm nicht ganz ausgeschlossen werden. Diese ist bei guter fachlicher Praxis zu dulden.“

Die Nutzungseinschränkungen der Gemeindehalle hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen und wird diese beachten.

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft:

Wie mit dem anfallenden Niederschlagswasser verfahren werden kann, wird in Abstimmung mit dem beauftragten Ingenieurbüro und der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft geklärt.

Das Niederschlagswasser von Dachflächen sowie unverschmutztes Niederschlagswasser von Hofflächen soll entsprechend den Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und den technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) möglichst flächig in den Untergrund eingeleitet werden. Diese Lösung hat sich im Bereich des angrenzenden Bebauungsplanes „Am Dornbergweg II“ bewährt.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in einen Mischwasserkanal ist derzeit nicht vorgesehen.

7 : 0 Stimmen

k) Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat vom Schreiben des Deutschen Wetterdienstes vom 29.01.2018 Kenntnis genommen.

7 : 0 Stimmen

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Erharting
am 21. März 2018**

Fortsetzungsblatt Nr. 9 – 3/2018

Gegenstand und Inhalt des Beschlusses

3. Information über weitere Bauanträge

Bauantrag vom 07. März 2018

Vorhaben: Ausbau eines Dachgeschoßes zur zweiten Wohneinheit und Errichtung einer
Außentreppe

Grundstück: Vorberg 1 a

Bauherr: Steffen Eduard, 84513 Erharting

Bauantrag vom 07. März 2018

Vorhaben: Errichtung eines Carports

Grundstück: Ödmühle 2

Bauherr: Wandl Konrad, 84513 Erharting

ohne Beschlussfassung

4. Information zu laufenden Vorhaben

➤ **Sachstandsbericht** zum Jubiläumsfest „1300 Jahre Erharting“

ohne Beschlussfassung